

Abschrift des Originalbriefes: 03.04.2002

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
.Postfach 3760.39012 Magdeburg

Bund Deutscher Forstleute
Vorsitzenden des
Landesverbandes Sachsen-Anhalt
Herrn Helmut Haferland
Haferfeld 1

06507 Gernrode

Ministerium für Raumordnung,
Landwirtschaft und Umwelt

Minister Konrad Keller
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
TEL (0391) 567 01
FAX (0391) 567 1963
Landeszentalkasse Dessau
LZBDessau
BLZ 805 000 00
KTO 805015 00

Magdeburg

25.03.2002

Abgabe von Schutzgebietsflächen an Naturschutzverbände und -stiftungen; Personalauswahl bei der Umsetzung der Forststrukturreform

Sehr geehrter Herr Haferland,

Ihr Schreiben vom 26.02.2002 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Höppner, das Sie auch mir übersandten, haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Ich möchte Ihnen hiermit auch im Namen von Herrn Dr. Höppner antworten.

Insbesondere danke ich für die von Ihnen bekundete Bereitschaft des Bundes Deutscher Forstleute, sich auch zukünftig progressiv für das Land Sachsen-Anhalt einzusetzen. Jedoch ist Ihre Ablehnung einer Übertragung der Erwerbsberechtigung von Naturschutzflächen vom Land Sachsen-Anhalt auf Naturschutzverbände und -stiftungen sachlich nicht begründet.

In Sachsen-Anhalt können insgesamt bis zu 11.806 ha Schutzgebietsfläche durch das Land oder durch Naturschutzverbände und -stiftungen im Rahmen der kostenfreien Übertragung auf Grundlage des Ausgleichleistungsgesetzes (AusglLeistG) von der BVVG erworben werden.

Die Landesregierung hat sich im Mai 2001 dafür ausgesprochen, in Sachsen-Anhalt Naturschutzflächen, welche im Rahmen des AusglLeistG kostenfrei erworben werden können, grundsätzlich in Landeseigentum zu übernehmen. Über den kostenfreien Erwerb hinaus sind keine Verkehrswertkäufe von Schutzgebietsflächen von der BVVG vorgesehen.

Damit wurde in Sachsen-Anhalt eine von den anderen Bundesländern mit großen Flächenkontingenten abweichende Herangehensweise gewählt. So wird zum Beispiel im Land Brandenburg, welches ein Flächenkontingent von 19.286 ha im Rahmen der kostenfreien Übertragung beanspruchen kann, für ca. 80 Prozent der Fläche die Erwerbsberechtigung durch Naturschutzverbände und -stiftungen wahrgenommen.

Im Rahmen der vorbezeichneten Grundsätze wurde zusätzlich für jede zum kostenfreien Erwerb von der BVVG anstehende Fläche geprüft, ob die Übertragung der Erwerbsberechtigung an ein vom Land benannten Naturschutzverband oder eine vom Land benannte Naturschutzstiftung eine sinnvolle Alternative darstellt. Insbesondere wurde hierbei berücksichtigt, ob die kostenlose Übernahme der Schutzgebietsflächen mit umfangreichen Vermessungskosten bzw. mit einem Zukauf von Teil und Restflächen zum Verkehrswert einhergeht und ob entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis der Prüfung ist beabsichtigt, für etwa 900 ha Schutzgebietsfläche die Berechtigung für den kostenfreien Erwerb an Naturschutzverbände oder -stiftungen zu übertragen. Die Landesregierung hat am 05.02.2002 dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Mit der Übertragung der Erwerbsberechtigung verpflichten sich die Naturschutzverbände, sowohl sämtliche mit der Eigentumsübertragung im Zusammenhang stehende Kosten, als auch alle künftigen Kosten für die Flächenverwaltung und -bewirtschaftung aus eigenen Mitteln zu tragen. Bei der Übertragung der Erwerbsberechtigung müssen die Verbände sich den naturschutzfachlichen Zielen verpflichten und Bewirtschaftungsgrundsätze anerkennen.

In Bezug auf den zweiten Teil Ihres Schreibens möchte ich feststellen, dass die gegenwärtig in der Umsetzung befindliche Forststrukturreform, welche die Landesregierung am 6.11.2001 beschlossen hat, von der Rahmenvereinbarung zur Verwaltungsmodernisierung zwischen Landesregierung Sachsen-Anhalt, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Sachsen-Anhalt, und dem Deutschen Beamtenbund Sachsen-Anhalt vom 16.01.2002 grundsätzlich erfasst wird. Eine Ausnahme hiervon bildet gemäß Ziffer I Nr. 2 Satz 2 und der zugehörigen Protokollerklärung die Ziffer III. der Rahmenvereinbarung.

Eine von Ihnen kritisierte Ungleichbehandlung bei Personalentscheidungen im Rahmen der Umsetzung der Forststrukturreform kann ich nicht erkennen. Bei den gegenwärtig praktizierten Auswahlverfahren gibt es keine Abweichung zu der Darstellung in der Infopost "FORST -Reform".

In der Infopost "FORST -Reform" Nr. 1 bis 3 wurden die Bediensteten der Landesforstverwaltung Sachsen-Anhalts über den aktuellen Stand der Forststrukturreform unterrichtet, u. a. auch über das Auswahlverfahren für einzelne Beschäftigtengruppen. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass die Anwendung von Elementen eines Assessment-Centers zur Feststellung der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten nur für die Personalauswahl zur Besetzung der Leitungsfunktionen in der Landesforstverwaltung in Betracht kommt.

Für das Personalauswahlverfahren der Abteilungsleiter im Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt und der Dezernatsleiter 44 in den Regierungspräsidien wurde ebenfalls auf das in der "FORST -Info" Nr. 3 dargestellte Verfahren zur Ermittlung der fachlichen Qualifikation zurückgegriffen. Die weiteren in der Stellenausschreibung geforderten Eigenschaften sind in einem Auswahlgespräch, das in Form eines Interviews durchgeführt wurde, ermittelt worden. Gruppenübungen waren wegen der geringen Bewerberzahl für die einzelnen Dienstposten nicht zielführend.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Konrad Keller

